

Mag. Martina Glatz
1100 Wien, Herzgasse 78/33
Tel: +43 / 664 / 614 53 70
Mail: martina.isabel.glatz@gmail.com

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden
3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5
per e-Mail: post.ivw3@noel.gv.at

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
1014 Wien, Minoritenplatz 5
per e-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

Wien, am 5. November 2012

AUFSICHTSPFLICHT IN DER MUSIKSCHULE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Voriges Schuljahr hat eine Musikschul-Aktion der Niederösterreichischen Versicherung einige heikle Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Aufsichtspflicht aufgeworfen, die viele Lehrkräfte stark beunruhigen. Der Lehrberuf ist schon im Allgemeinen mit einer großen Verantwortung verbunden. Im Musikschulbereich gibt es noch dazu besonders häufig fließende Übergänge und Grauzonen – nicht nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch im Unterricht und vor allem in den vielfältigen Kooperationsprojekten von Musikschulen mit öffentlichen Schulen.

Daher habe ich mich bemüht, mich als Interessensvertreterin der NÖ Musikschullehrer eingehend mit dem Thema zu beschäftigen und sorgfältig zu recherchieren, jedoch zumindest in Niederösterreich leider keine musikschul-spezifischen rechtlichen Bestimmungen gefunden. Für öffentliche Schulen – und damit auch für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht – ist die Aufsichtspflicht im Schulunterrichtsgesetz geregelt. Die dortigen Regelungen sind auf den Musikschul-Alltag jedoch praktisch nicht anwendbar:

Schulunterrichtsgesetz § 51 Abs. 3

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienstenteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die

körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>

In die Musikschule kommen die Schüler in der Regel pünktlich zu ihrem Unterricht und gehen im Anschluss daran direkt wieder heim. Zwischen den Unterrichtseinheiten gibt es meist keine Pausen, sodass Musikschullehrer normalerweise im Unterrichtsraum bleiben – nicht zuletzt, um den jeweils nächsten Musikschüler zu beaufsichtigen und natürlich zu unterrichten. Ein Beginn der Aufsichtspflicht 15 Minuten vor dem Unterricht ist somit in der Musikschule vor dem Unterrichtsbeginn des Lehrers sinnlos und für jeden einzelnen Schüler unmöglich, Pausen weder aus Sicht des Schülers (also zwischen Stunden desselben Schülers) noch aus Perspektive des Lehrers (also zwischen Stunden verschiedener Schüler) regelmäßig vorhanden, und eine Beaufsichtigung beim Verlassen der Schule aus diesem Grund ebensowenig durchführbar.

Auch bei Veranstaltungen – zumindest bei Klassenabenden und Konzerten, die im Musikschulbereich sicher die häufigste Veranstaltungsart ausmachen – ist eine Aufsichtspflicht von Musikschullehrkräften schwer umsetzbar. Denn nicht selten leiten diese solche Veranstaltungen alleine, kümmern sich hauptsächlich auf der Bühne um einen Auftretenden nach dem anderen und spielen bei einzelnen Stücken mitunter sogar mit, während sich die anderen Schüler oft außerhalb ihrer Sichtweite bestenfalls im Publikum aufhalten – üblicherweise jedoch ohnehin bei ihren Eltern, sodass die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Erstreckung der Aufsichtspflicht auf Schulveranstaltungen im Musikschulbereich zu hinterfragen wäre.

Vielmehr wäre es sinnvoll, die Aufsichtspflicht der Musikschullehrer auf die Zeit ihres tatsächlichen Kontakts mit den Schülern zu beschränken, und die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre Verantwortung erst an der Tür zum Unterrichtsraum oder am Bühneneingang abgeben können, wo sich ein Ensemble beispielsweise ein Stück vor ihrem Auftritt zur Vorbereitung einfindet. Ich ersuche dringend um Evaluierung der vorhandenen und gegebenenfalls um Schaffung neuer, auf den Musikschul-Alltag vernünftig zugeschnittener, gesetzlicher Grundlagen sowie um Informationsunterlagen für die Eltern und um Empfehlungen an Schulerhalter und Lehrkräfte, und habe dafür im Anhang ein paar Fragen zu konkreten Situationen aus der Praxis zusammengestellt, um deren Beantwortung ich ersuche.

Mit freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Vorsitzende des Musikschullehrer-Ausschusses der
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Ergeht in Kopie an:

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Landesgruppe Niederösterreich
per e-Mail: niederoesterreich@gdg-kmsfb.at

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen
www.noe-musikschulinfo.net
per e-Mail: noe-mslehrer@gmx.at

Fragen zur Aufsichtspflicht im Musikschulwesen:

Ein Schüler wird von seinen Eltern nur bis zum Eingang des Schulgebäudes begleitet und dort wieder abgeholt. Auf dem Weg zur Klasse beschädigt das Kind Gegenstände einer Garderobe. Wer haftet?

Ein Schüler wird vom Hort – womöglich zu spät oder zu früh – zum Musikschulunterricht geschickt, der im Nachbargebäude stattfindet. Auf der Straße rutscht das Kind aus und verletzt sich. Wer haftet?

Ein Schüler wartet nach Schulschluss am Gang der Volksschule auf seine Instrumentalstunde. Die Volksschullehrer sind im Konferenzzimmer oder bereits heimgegangen. Der Musikschullehrer kommt erst zu Stundenbeginn von zuhause oder einem anderen Standort. Wer hat Aufsichtspflicht?

Ein Schüler wartet im Anschluss an seinen Instrumentalunterricht am Gang der Musikschule auf eine Ensemblestunde bei einem anderen Lehrer. Beide Lehrer sind jeweils danach bzw. davor im Unterricht. Wer ist für die Beaufsichtigung zuständig?

Ein Schüler entschuldigt sich per SMS oder telefonisch selbst vom Unterricht. Muss der Lehrer die Eltern informieren und hinterfragen, ob sie von der Absage wissen? Wer ist für allfällige Personen- oder Sachschäden haftbar, wenn sich der Schüler statt der Musikstunde mit Freunden trifft und etwas anstellt?

Der Lehrer steckt im Stau und verspätet sich. Weder der erste Schüler bzw. seine Eltern noch der Musikschulleiter sind telefonisch erreichbar. Der Unterrichtsstandort ist nicht besetzt und zugesperrt. Der Schüler steht eine halbe Stunde lang unbeaufsichtigt vor der Schule. Was ist zu tun?

Der Lehrer meldet sich krank. Der Schulerhalter informiert die Schüler nur per Aushang, dass der Kinderchor entfällt. Die Eltern bringen die Kinder mit dem Auto zur Musikschule, lassen sie am Parkplatz aussteigen und fahren wieder, ohne den Aushang zu lesen. Wer ist zuständig?

Der Hort schickt die Schüler 10 Minuten zu früh zum Tanzunterricht. Der Lehrer ist noch im Unterricht oder mit Vorbereitungen beschäftigt. Die Kinder warten in einem ungeeigneten Vorraum (kantige Gegenstände usw.). Wer hat Aufsichtspflicht?

Kinder, die ganzen Nachmittag im Hort angemeldet sind und zwischendurch von dort zur Musikschule geschickt werden, können beispielsweise aufgrund unangemessenen Verhaltens (Rauferei) oder wegen Übelkeit nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Kann der Musikschullehrer sie zum Hort zurückschicken?

Der Musikschullehrer holt die Schüler der musikalischen Früherziehung vom Kindergarten ab und bringt die gesamte Gruppe von 15 Kindern alleine über einen Parkplatz und über die Straße zur Musikschule. Wer haftet, wenn etwas passiert?

Der Lehrer verlässt während des Unterrichts kurz den Raum, um etwas zu kopieren, oder zur Toilette zu gehen. Der Schüler macht in der Zwischenzeit etwas kaputt. Wer haftet für den Schaden?

Der Schüler entschuldigt sich während des Unterrichts kurz, um auf die Toilette zu gehen. Der Lehrer bleibt alleine oder mit den anderen Kindern einer Gruppe im Raum. Der Schüler kommt nicht zurück, sondern verletzt sich auf dem Weg zur Toilette oder läuft stattdessen gar auf die Straße. Muss der Lehrer den Schüler suchen? Wenn ja, was macht er im Gruppen- oder Ensembleunterricht einstweilen mit den anderen Schülern?

Ein Musikschullehrer unterhält sich in einer Pause zwischen zwei Ensemblestunden mit den Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, über die nächsten Veranstaltungstermine. Die Schüler sind währenddessen unbeaufsichtigt im Proberaum, raufen und verletzen sich, bevor jemand von den Erwachsenen eingreifen kann. Wer haftet?

Der Lehrer leitet die musikalische Früherziehung und ist alleine im Schulhaus. Weder Lehrerkollegen noch Schulwarte noch Eltern sind in der Nähe. Was macht der Lehrer, wenn er dringend auf die Toilette muss, oder was macht er, wenn einem der Kinder schlecht wird und er mit ihm zur Toilette gehen muss, in der Zwischenzeit mit den anderen Kindern der Gruppe?

Ein Musikschullehrer verletzt sich während des Unterrichts, oder ihm wird so schlecht, dass er ärztliche Hilfe benötigt. Ist er weiterhin für die Beaufsichtigung der anwesenden und nachfolgenden Schüler zuständig?

Der Musikschulunterricht in einer Hauptschule kann nicht stattfinden, da alle Räumlichkeiten aufgrund eines Elternsprechtags besetzt sind. Der Lehrer war vorweg nicht davon informiert. Kann er den/die Schüler unverrichteter Dinge wieder nach Hause schicken? Wen muss er verständigen?

Ein Klavierlehrer kann nicht unterrichten, da der Klavierschlüssel nicht auffindbar ist. Er verlegt im Einvernehmen mit dem Musikschulleiter den Unterricht zu einem anderen Standort. Verletzt er seine Aufsichtspflicht, wenn so kurzfristig nicht mehr alle Schüler erreichbar sind, oder nicht alle die Möglichkeit haben, in den anderen Ort zu kommen?

Ein Schüler bringt einen Freund in den Unterricht mit, der am Nachmittag bei ihm zu Besuch ist. Die Eltern sind schon gefahren und werden beide erst nach der Stunde wieder abholen. Der ‚Gast‘ verletzt sich oder beschädigt ein Instrument, während der Lehrer sich dem Unterricht – womöglich dem Ensemble – widmet. Der Lehrer kennt den Freund des Schülers nicht und hat

keine Kontaktdaten von seinen Eltern. Wie soll er sich in der Situation verhalten?

Ein Kind aus der musikalischen Früherziehungsgruppe wird nicht abgeholt. Die Eltern sind nicht erreichbar. Weder Lehrerkollegen noch Schulwarte sind in der Nähe. Der Lehrer muss weiter unterrichten – womöglich an einem anderen Standort. Was soll er mit dem Schüler machen?

Ein Schüler bleibt unentschuldigt dem Unterricht fern. Soll der Lehrer ihn lediglich als unentschuldigt in seinen Unterlagen eintragen, oder muss er ihn bzw. seine Eltern anrufen? Wenn ja, was macht er als Korrepetitor, wenn ihm der Schüler von einem Kollegen geschickt wurde und er ihn noch gar nicht kennt, geschweige denn Kontaktdaten von ihm hat?

Der Schüler der letzten Stunde des Unterrichtstages verspätet sich. Wie lange muss der Lehrer auf den Schüler warten?

Die letzte Unterrichtsstunde entfällt. Darf der Lehrer nach Hause fahren? Muss der Lehrer den Musikschulleiter informieren, wenn er den Standort früher verlässt? Wenn ja, was macht er, wenn ihm in dem betreffenden Standort kein Telefon zur Verfügung steht?

Die einzige Unterrichtsstunde in einer Musikschulfiliale entfällt. Muss der Lehrer trotzdem hinfahren?

Die Bandprobe dauert laut Stundenplan bis 19:50 Uhr. Vor einem Auftritt mit erhöhtem Probenbedarf überzieht der Lehrer zwei Proben um eine halbe Stunde und schlägt vor, dafür nach dem Auftritt einmal eine Probe ausfallen zu lassen. Wie spontan darf er das mit den Schülern ausmachen? Ab welchem Alter dürfen die Schüler selbst entscheiden, ob sie länger bleiben dürfen, bzw. bis zu welchem Alter muss er die Eltern fragen? Zu welchem Zeitpunkt muss er den Dienstgeber verständigen?

Ein Musikschullehrer betreut mit einem Volksschullehrer gemeinsam eine Bläserklasse. Der Volksschullehrer lässt die Klasse mit dem Musikschullehrer kurz allein, um Unterrichtsmaterialien zu kopieren. In dieser Zeit passiert ein Unfall. Wer haftet für allfällige Personen- oder Sachschäden?

Ein Musikschullehrer studiert im Rahmen einer Schulkooperation ein Lied mit einer Band ein, die bei einem Schulfest den Schulchor begleiten soll. Um die Proben vor dem Auftritt effizienter zu gestalten, proben Schulband und Chor getrennt voneinander, die Band mit dem Musikschullehrer, der Chor mit dem Musiklehrer aus der Hauptschule. Der Hauptschullehrer oder der Schulwart sperrt den Schülern den Proberaum schon in der Pause vor der Stunde auf. Der Musikschullehrer kommt erst zu Unterrichtsbeginn von einem anderen Standort. Die Schüler sind kurz unbeaufsichtigt und verletzen sich oder beschädigen das Equipment. Wer ist zuständig?

Die Generalprobe eines Ensembles endet eine Stunde vor Konzertbeginn. Die Eltern schreiben dem Lehrer kurzfristig ein SMS, dass ihr Kind während dieser Zeit gleich im Konzertsaal warten soll. Der Lehrer kann den Schüler nicht beaufsichtigen, weil er Proben mit anderen Ensembles leitet, oder in der Zwischenzeit Equipment von anderen Standorten holen fahren muss. Hat er die Aufsichtspflicht, auch wenn er die Eltern darauf aufmerksam macht? Oder ist er aufsichtspflichtig, auch wenn er die Nachricht gar nicht bekommt, weil er sein Handy schon während der Proben davor abgedreht hat?

Eine Band mit älteren Schülern hat zwischen ihrer Generalprobe und einer Veranstaltung eine Stunde Zeit und geht ins danebenliegende Kaffeehaus. Die 12jährigen Mitglieder der Nachwuchsband möchten gleich mitkommen. Darf der Lehrer das erlauben? Muss er die Eltern verständigen bzw. fragen? Muss er selbst mitkommen und die Schüler beaufsichtigen? Was ist, wenn die Schüler ihn gar nicht fragen, und er nicht mitbekommt, dass sie weggehen, weil er in der Zwischenzeit das Mischpult verkabelt etc.?

Ein Musikschullehrer ist während seines Klassenabends meist auf der Bühne, um durchs Programm zu führen, Notenständer herzurichten oder bei Stücken mitzuspielen. Ist er nur für die Betreuung der Schüler während deren jeweiliger Auftritte zuständig, oder auch für alle anderen, die nicht auf der Bühne sind - und womöglich im Gebäude, im Garten, auf dem Parkplatz oder gar auf der Straße herumtollen, während die Eltern im Konzert sitzen?

Ein Musikschullehrer spielt bei einer Veranstaltung in seiner Schülerband mit, während seine andere Schülerband backstage auf ihren Auftritt wartet. Die Eltern sitzen im Publikum. Wer haftet, wenn ein Schüler sich am Bühnenaufgang verletzt oder etwas kaputt macht?

Ein Musikschulensemble hat einen Auftritt bei einer Senioren-Weihnachtsfeier, bei der für die Eltern der Musikschüler kein Platz im Publikum vorgesehen ist. Daher bringen die meisten Eltern ihre Kinder nur zum Saal und holen sie im Anschluss wieder ab. Hat der Musikschullehrer während der ganzen Veranstaltung die Aufsichtspflicht? Was macht er mit den jeweils anderen Schülern, wenn er bei verschiedenen Ensembles mitwirkt?

Eltern von Musikschülern helfen vor und nach Veranstaltungen beim Transport von Instrumenten und Equipment der Musikschule und führen sie mit ihren Privatautos von den Unterrichtsstandorten zu den Konzertsälen und retour. Wer haftet für allfällige Sachschäden?

Ein Musikschullehrer veranstaltet eine Exkursion etwa in ein Museum und lädt die Eltern der Musikschüler ein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Bei einigen Schülern kommen die Eltern mit, bei anderen nicht. Wer hat die Aufsicht?

Was ist zu beachten, wenn die Dauer von Veranstaltungen die Ausgehzeiten von Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz zu überschreiten?

Wer beaufsichtigt Kinder oder Jugendliche bei mehrtägigen Seminaren während der Nachtstunden? Was ist dabei zu beachten?

Unter welchen Voraussetzungen soll/kann ein Musikschullehrer einen Schüler im Auto mitnehmen? Wer haftet im Fall eines Unfalls?

Kann ein Musikschullehrer von seinem Vorgesetzten verpflichtet werden, Schüler mitzunehmen, oder beispielsweise einen Musikschul-Kleinbus zu lenken? Wann ist ein Schülertransport kennzeichnungspflichtig (oranges Taferl)? Braucht der Lenker eines Schülertransports eine spezielle zusätzliche Qualifikation oder Ausbildung (z.B. Erste Hilfe)?

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst,
Medien, Sport und freie Berufe
Landesgruppe NÖ
z.H. Frau Mag. Glatz
Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien

IVW3-LG-5520001/008-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Fax: (02742) 9005/12225 Internet: http://www.noel.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Johannes Landsteiner	12578	31. Jänner 2014

Betrifft
Aufsichtspflicht in Musikschulen

Sehr geehrte Frau Mag. Glatz!

Zu Ihrer Anfrage vom 5. November 2012 betreffend Aufsichtspflicht im Musikschulbereich darf im Allgemeinen dazu Stellung genommen werden:

Musikschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (vgl. OGH vom 2. September 1987, GZ 14 Ob A 42/87). Zuständige Schulbehörde erster Instanz ist demnach der Landesschulrat für Niederösterreich.

Die in den Musikschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Personen stehen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband. Für diese Bediensteten gilt das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420. Die Musikschullehrer sind entsprechend § 46a Abs. 1 GVBG verpflichtet, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben zu besorgen. Nach § 46a Abs. 2 GVBG sind sie zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der

sonstigen aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) verpflichtet.

Die wahrzunehmenden Erziehungsaufgaben beinhalten die Obsorge für die (minderjährigen) SchülerInnen. Zur Aufsicht über Kinder ist kraft Gesetzes verpflichtet, wer die Obsorge für das Kind hat. Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es gemäß § 158 Abs. 1 ABGB zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten. Nach § 160 Abs. 1 ABGB umfasst die Pflege des minderjährigen Kindes besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Im Regelfall trifft diese Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter. Jedoch kommt es in bestimmten Fällen regelmäßig zu einer Übertragung der Obsorge und damit der Aufsichtspflicht (vgl. § 139 Abs. 1 ABGB).


In dem gemäß § 8 des Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, vom Musikschulerhalter zu erlassenden Musikschulstatut sind u.a. Aufgaben der Schulleitung und der Lehrkräfte zu regeln. In dem vom Musikschulmanagement den Musikschulerhaltern zur Verfügung gestellten Musterstatut findet sich in dessen § 12 Abs. 1 lit. b die Verpflichtung der MusikschullehrerInnen zur sorgfältigen Vorbereitung des Unterrichts, zur Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht. Wie die Unterrichtspflicht gehört demnach auch die Aufsichtspflicht zu den Dienstpflichten der MusikschullehrerInnen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob dadurch auch ein Schaden entstanden ist. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht allein – also ohne Verursachung eines Schades – macht aber nicht schadenersatzpflichtig.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und umfasst – sofern es sich nicht um Kleinkinder handelt – keinesfalls die Verpflichtung des Lehrers die ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu haben (vgl. OGH vom 11.03.1999, 2 Ob 110/98k), jedoch hat er sehr wohl – situationsbezogen mehr oder weniger – in unmittelbarer Nähe zu sein, um allfällige Gefahren abwenden zu können. Maßstab dafür

ist – der Judikatur folgend – u.a. das Alter, die Gefährlichkeit der Situation, das Maß an Obsorge das dem Aufsichtspflichtigen zumutbar ist, der Charakter des anvertrauten Schülers, die geistige Reife der Schüler. Der Zweck der Aufsicht liegt nämlich darin, den Aufsichtsbedürftigen selbst sowie auch andere Personen vor einer Schädigung durch den Aufsichtsbedürftigen zu schützen. Dem Aufsichtspflichtigen treffen im Rahmen der Aufsicht demnach Informationspflichten (über spezielle Gefahren und Risiken), Überwachungspflichten und Eingriffspflichten (bei wahrscheinlichem Schadenseintritt).

Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht bedeutet demnach, dass der Aufsichtspflichtige sich einerseits ausreichend über mögliche Gefahren (z.B. über die notwendige Einnahme von Medikamenten bei bestehenden Krankheiten) informiert und dabei erkannte Gefahren beseitigt oder – falls nicht möglich – darauf hinweist oder davor warnt. Begleitend dazu hat sich der Aufsichtspflichtige zu vergewissern, ob seine Erklärungen oder Warnungen auch verstanden und beachtet werden. Bei Missachtung von Hinweisen oder Warnungen besteht zur Verhinderung eines drohenden Schadens eine Verpflichtung zum Eingreifen.

Der Übergang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und tritt grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Lehrperson, bei älteren Kindern bereits bei Eintritt in den Verfügungsbereich der Musikschule, ein. Die dienstrechtlichen Bestimmungen (§ 46c Abs. 1 lit. a GVBG) normieren die Dauer der Unterrichtsstunde mit 50 Minuten. Damit wird nicht nur der Lehrkraft die erforderliche Vorbereitungszeit auf den Unterricht gegeben und auch eine Verzögerung des Unterrichtsbeginns der nächsten Unterrichtsstunde vermieden, sondern auch der zeitliche Raum für den Übergang der Aufsichtspflicht geschaffen.

~~Für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.g.F.~~  ~~essen § 51 Abs. 3 bestimmt,~~
dass LehrerInnen nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen haben, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen erforderlich ist. Nicht übersehen werden darf dabei, dass mit dem Begriff

„Unterrichtsbeginn“ – von dem das SchUG ausgeht – nicht der Beginn jeder Unterrichtsstunde, sondern der Beginn des Unterrichts an der Schule zu verstehen ist und sich daher grundlegend vom „Unterrichtsbeginn“ an einer Musikschule unterscheidet. Zudem sind alle SchülerInnen einer Musikschule nicht vor Beginn des Unterrichts an der Schule anwesend, sondern erst kurz vor Beginn ihrer jeweiligen Unterrichtsstunde laut Stundenplan. Demnach kommt einer Regelung in der Schulordnung über den Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht große Bedeutung zu.

Spätestens mit der Übergabe an die obsorgeberechtigte Person geht die Aufsichtspflicht wiederum an diese über. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen, dass die Musikschulleitung von den Obsorgeberechtigten eine Aufstellung jener Personen abverlangen sollte, die berechtigt sind das Kind abzuholen, bzw. die Obsorgeberechtigten darüber aufgeklärt werden sollten, dass die Abholung durch andere Personen einer (sinnvollerweise schriftlichen) Bevollmächtigung durch die Obsorgeberechtigten bedarf.

Die Aufsichtspflicht endet aber auch dann, wenn das Kind ohne entsprechende Abholung die Musikschule erlaubt verlässt. Ein erlaubtes Verlassen der Musikschule liegt vor, wenn das Kind mit Einverständnis der obsorgeberechtigten Person die Musikschule ohne Begleitung verlassen darf, weil es bei seinem individuellen Entwicklungsstand bereits in der Lage ist, den Heimweg allein zu bewältigen. Das selbstständige Verlassen der Musikschule sollte nur zu genau festgelegten Zeiten erfolgen. Bei Abweichung von diesen Zeiten (z.B. bei Veranstaltungen) kann es, ebenso wie bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Erkrankung oder außergewöhnlichen Straßenarbeiten am Heimweg, geboten sein, sich nicht auf die generelle Erlaubnis der obsorgeberechtigten Person zu berufen, sondern auf eine Abholung zu bestehen. Wirkungslos wäre eine Erlaubnis zum selbstständigen Verlassen der Musikschule, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass das Kind – vom pädagogischen Standpunkt aus – nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen (vgl. Nademleinsky, Aufsichtspflicht², 2012, S. 27 f).

Hingegen wird die Aufsichtspflicht über das Kind bei dessen unberechtigtem Verlassen der Musikschule nicht beendet. Der Aufsichtspflichtige hat alles zu unternehmen, um die Obhut des Kindes wiederzuerlangen und erforderlichenfalls die Polizei zu verständigen.

Eine verspätete Abholung des Kindes entbindet jedenfalls nicht von der Aufsichtspflicht. Die Obsorgeberechtigten verletzen dadurch ihre Verpflichtung, die sie bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung eingegangen sind und sollten unmissverständlich zur Einhaltung aufgefordert werden, widrigenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses Gebrauch gemacht werden könnte. In derartigen Fällen ist weiterhin eine angemessene Aufsicht durch den Träger der Musikschule sicherzustellen und Kontakt mit den Obsorgeberechtigten aufzunehmen. Allfällige Auslagen (z.B. Überstunden) des Dienstgebers können dem vertragsbrüchigen Obsorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden (vgl. Nademleinsky, Aufsichtspflicht², 2012, S. 29 f).

Im Rahmen von Schulveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Vorspielabende) wird auch bei Anwesenheit der Eltern die Aufsichtspflicht über das Kind den Träger der Musikschule solange treffen, bis das Kind in die Obhut der Eltern übergeben wurde.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche Folgen (Schadenersatz), dienstrechtliche Folgen (z.B. Entlassung) aber auch strafrechtliche Folgen (z.B. bei Körperverletzung in Folge einer Aufsichtspflichtverletzung) nach sich ziehen. Ein Schadenseintritt ist aber nicht von vornherein mit der Verletzung der Aufsichtspflicht gleichzusetzen.

Neben der vom Träger der Musikschule übernommenen Aufsichtspflicht für seine SchülerInnen besteht eine gegenüber jedermann geltende Pflicht zur Warnung vor geschaffenen Gefahrenquellen, die über das übliche Maß hinausgehen und nicht ohne weiteres erkannt werden können (Verkehrssicherungspflicht).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Wien, am **8. März 2014**

Aufsichtspflicht in Musikschulen

Sehr geehrte Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur,

am **5. November 2012** (!) habe ich Ihnen in meiner Funktion als Interessensvertreterin der NÖ Musikschullehrer eine Anfrage zum Thema Aufsichtspflicht in Musikschulen geschickt.

Nachdem ich keine Antwort bekommen habe, habe ich am **28. März 2013** bei Ihnen angerufen und wurde mit Herrn Dr. Rumpler verbunden. Dieser hat mir gesagt, meine Anfrage sei eingehend diskutiert worden, und es sei auch bereits eine Antwort an mich ergangen. Da ich diese Antwort leider nicht erhalten hatte, sind wir so verblieben, dass ich meine Anfrage nochmals an seine Mailadresse schicken sollte, und er mir die Antwort umgehend zukommen lasse. Auf meine Nachfrage, wie die Auskunft ausgefallen sei, hat er mir geantwortet, dass die Aufsichtspflicht im Prinzip in den Musikschul-Statuten geregelt sei. Auf meine Entgegnung, dass die Statuten in NÖ Musikschulen von den Gremien der jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbände beschlossen werden und oft keine oder nur sehr ungenaue Bestimmungen zur Aufsichtspflicht enthalten, hat er reagiert mit einer Infragestellung der Zuständigkeit des Bundesministeriums.

Gleich im Anschluss an unser Telefonat habe ich, wie besprochen, meine Anfrage nochmals per e-Mail übermittelt, und auch noch am selben Tag die Antwort von Herrn Dr. Rumpler erhalten, dass zwar über meine Anfrage gesprochen worden, jedoch doch noch keine Antwort an mich ergangen sei. Er hat mir allerdings in Aussicht gestellt, dass ich diese Antwort „in nächster Zeit“ erhalten werde.

In meiner Antwort tags darauf, am **29. März 2013**, habe ich mich für die schnelle Rückmeldung bedankt, nochmals auf die Problematik der unterschiedlichen Statuten und Schulordnungen hingewiesen, das Musterstatut NÖ Musikschulen beigelegt und in Bezug auf die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums angesichts des Ausbaus der ganztägigen Schulformen und der bereits bestehenden vielfältigen Kooperationen zwischen Musik- und Regelschulen um Weitblick ersucht.

Nachdem ich bis dahin immer noch keine Antwort erhalten hatte, habe ich mich am **27. August 2013** nochmals per e-Mail an Herrn Dr. Rumpler und in Kopie an seinen Kollegen Mag. Rochel gewandt und neuerlich um baldige Auskunft ersucht. Auf diese Nachricht habe ich eine automatische Antwort erhalten, dass Herr Dr. Rumpler erst wieder am **19. August 2013** (!) im Büro sei, und man sich an Frau Dr. Jäger wenden sollte. Das habe ich getan, auf die Diskrepanz zwischen dem in der automatischen Antwort angegebenen Rückkehr-Datum und dem Datum der Nachricht hingewiesen, und darum ersucht, meine e-Mail nach seiner Rückkehr an Herrn Dr. Rumpler oder jemand für meine Anfrage Zuständigen weiterzuleiten. Seither habe ich keinerlei Rückmeldung mehr erhalten.

Nach weiteren Recherchen anlässlich eines Artikels der Gewerkschaft für die Zeitschrift des Musikschulmanagements für die NÖ Musikschullehrer und dank Auskünften der für unsere dienstrechtlichen Fragen zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und des NÖ Landesschulrats habe ich zwischenzeitlich herausgefunden, dass das Schulunterrichtsgesetz für Musikschulen (auch für solche mit Öffentlichkeitsrecht) zum Glück nicht gilt. Allerdings hat man mich im Zuge dessen auch darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Organisationsstatut für NÖ Musikschulen gibt, das von Ihrem Ministerium erlassen wird – so viel zu Ihrer Zuständigkeit – und das gewissermaßen die Mindestanforderungen für das Öffentlichkeitsrecht für Musikschulen definiert, und zwar insofern, als als Voraussetzung für dessen Verleihung „die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer“ laut Privatschulgesetz mit diesem Organisationsstatut übereinstimmen muss.

Laut § 12 dieses Organisationsstatuts gehört zu den Aufgaben der Lehrer unter anderem die „Aufsichtspflicht im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler/Schülerinnen erforderlich ist“. Dass nach diesem Wortlaut die Lehrkräfte erst „im Unterricht“ für die Beaufsichtigung ihrer Schüler zuständig wären und nicht schon beim Eintritt der Schüler in das Musikschulgebäude, würde der Praxis des Musikschulbetriebs zwar eher gerecht werden als die diesbezüglichen Formulierungen des Schulunterrichtsgesetzes. Dennoch wäre eine genaue Regelung des Übergangs der Aufsichtspflicht von den Eltern an die Lehrer sinnvoll, und Hinweise an die Eltern in den Schulordnungen wünschenswert, dass sie insbesondere unmündige minderjährige Kinder auch bis zu den Unterrichtszimmern begleiten sollen.

Hinsichtlich der Problematik der Aufsichtspflicht bei Schulveranstaltungen verweise ich auf die bereits in meiner ursprünglichen Anfrage und den ihr beiliegenden Fragen formulierten Situationsbeschreibungen.

Musikschulveranstaltungen unterscheiden sich unter anderem in folgenden Voraussetzungen grundlegend von Veranstaltungen im Regelschulbereich:

- Musikschullehrer leiten vor allem Klassenabende meist alleine.
- Sie sind von der Betreuung und Begleitung ihrer Schüler auf der Bühne über Tätigkeiten wie Bühnenumbauarbeiten und Tontechnik bis hin zur Moderation meist für sämtliche zugehörigen Aufgaben zuständig.
- Die Musikschüler sitzen meist vor und nach ihren Auftritten im Publikum bei ihren Begleitpersonen, oder bereiten sich in einem Backstagebereich oder Einspielzimmer auf ihre Auftritte vor.
- Die Schüler treten bei Musikschulveranstaltungen nicht in einem Klassenverband, sondern meist einzeln oder in verschiedenen kleineren Ensemble-Formationen auf.
- Solche Gruppen werden manchmal mehr oder weniger kurzfristig projektbezogen zusammengestellt und sind oft aus Schülern verschiedener Instrumentalklassen zusammengesetzt, die die Ensembleleiter mitunter noch nicht lange kennen.
- Derselbe Lehrer betreut manchmal mehrere Ensembles in verschiedenen Besetzungen in mitunter unmittelbar aufeinander folgenden Auftritten.
- Proben und insbesondere Generalproben für Musikschulveranstaltungen finden fast nie in der Unterrichtszeit, sondern zu extra vereinbarten Terminen statt.

Ich ersuche nochmals dringend um die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen bei der Überarbeitung vorhandener oder Formulierung neuer Gesetze und Statuten, um Schaffung auf den Musikschulbereich vernünftig anwendbarer Aufsichtsbestimmungen – und um umgehende Antwort auf meine mittlerweile fast schon eineinhalb Jahre zurückliegende Anfrage! Ich hoffe, Sie warten mit der Klärung der Fragestellungen nicht erst auf einen konkreten Anlassfall. **Es geht immerhin nicht nur um die Interessen der Lehrkräfte, sondern vor allem um die Sicherheit der Kinder!**

Mit freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB NÖ
www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

Ergeht an:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Kopie an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden
Landesschulrat NÖ (Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht)
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Infonetzwirk NÖ Musikschullehrer/innen

Beilagen:

Aufsichtspflicht-Anfrage vom 5. November 2012
e-Mail-Korrespondenz mit Dr. Rumpler und Dr. Jäger

Aufsichtspflicht Musikschulen

Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>
An: claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at

27. August 2013 17:42

Sehr geehrte Frau Jäger,

ich habe soeben (am 27. August 2013) eine automatische Antwort von Peter Rumpler erhalten, dass er am 19. August 2013 wieder im Büro sei, meine Nachricht nicht bekommen hätte, und dass man sich in der Zwischenzeit an Sie wenden solle.

Daher möchte ich Sie ersuchen, meine e-Mail (sh. unten) nach seiner Rückkehr an ihn oder jemand für meine Anfrage Zuständigen weiterzuleiten!

Mit bestem Dank
und freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Ich bin erst am 19.8.2013 wieder im Büro. Bitte wenden Sie sich an Frau Dr. Claudia Jäger (Tel 531 20-2384; E-Mail: claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at<mailto:claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at>) oder kontaktieren Sie mich E R N E U T nach meiner Rückkehr. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Rumpler

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>

Datum: 27. August 2013 17:14

Betreff: Re: Aufsichtspflicht Musikschulen

An: Rumpler Peter <Peter.Rumpler@bmukk.gv.at>, Rochel Erich <Erich.Rochel@bmukk.gv.at>, post.iw3@noel.gv.at, Johannes Landsteiner <johannes.landsteiner@noel.gv.at>

Cc: Franz Leidenfrost <franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at>, Gerald Stefl <gerald.stefl@gdg-kmsfb.at>

Sehr geehrter Herr Dr. Rumpler,

leider habe ich bisher noch keine Antwort auf meine Anfrage vom 6. November 2012 bezüglich Aufsichtspflicht in Musikschulen erhalten. Da sich bei mir und meinen Kollegen vom Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB NÖ immer wieder besorgte Kollegen nach dem Thema erkundigen, haben wir unsere Anfrage nun auf unserer Seite der Gewerkschafts-Homepage veröffentlicht, um zu dokumentieren, dass wir uns um eine Klärung und Lösung im Sinne der Musikschullehrer bemühen:

www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer (unter "Fragen an die Politik")

Mit der Bitte um eine baldige Bearbeitung
und freundlichen Grüßen,

Martina Glatz
für den NÖ Musikschullehrerausschuss
+43 / 664 / 614 53 70
martina.isabel.glatz@gmail.com

Am 29. März 2013 10:00 schrieb Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>:

Sehr geehrter Herr Dr. Rumpler,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung, gerne warte ich Ihre Antwort auf meine Anfrage ab!
Bezugnehmend auf unser gestriges Telefonat möchte ich Sie ersuchen, ergänzend zu meiner damaligen Eingabe die folgenden zwei Aspekte zu berücksichtigen:

In Niederösterreich hat jede Musikschule eigene Statuten, die von den Gremien der jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbände beschlossen werden. In vielen Statuten sind überhaupt keine Bestimmungen enthalten, wo die Aufsichtspflicht der Eltern endet und die der Lehrer beginnt. Sogar im Musterstatut NÖ Musikschulen, einer Empfehlung des Landes, habe ich nur einen diesbezüglichen Hinweis in der dem Musterstatut angeschlossenen Schulordnung finden können:

§ 2 Unterrichtsbesuch

Abs. 2 "Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden."

Die Beaufsichtigung der Schüler bei Veranstaltungen ist darin nirgends geregelt. Der entsprechende Absatz laut lediglich:

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

"Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen."

Anbei die aktuelle Fassung des Muster-Musikschulstatuts inklusive Muster-Schulordnung als Word-Datei.

Quelle: http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Glücklicherweise gibt es in der Praxis selten Schwierigkeiten mit der Aufsichtspflicht. Aber bei diesem im Ernstfall höchst heiklen Thema könnte es für Lehrkräfte sehr problematisch werden, wenn einmal etwas passiert und dann erst ausjudiziert werden muss, wie die einzigen bestehenden gesetzlichen Grundlagen aus dem Pflichtschulbereich 'sinngemäß' auf die Musikschulen anzuwenden sind...

In Bezug auf die Zuständigkeit Ihres Bundesministeriums möchte ich um Weitblick ersuchen: Derzeit wird der Ausbau der ganztägigen Schulformen vorangetrieben. Die Einbeziehung des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts und damit der Musikschullehrer wird dabei unausweichlich sein. Schon jetzt gibt es unzählige verschiedenartigste Kooperationen zwischen Musik- und Regelschulen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf wäre es wünschenswert, bundesweite und differenzierte Regelungen zu treffen, die für alle an der Ausbildung unseres Nachwuchses Beteiligten tragfähig sind.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Martina Glatz

Musikschullehrerausschuss

www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

Am 28. März 2013 15:01 schrieb Rumpler Peter <Peter.Rumpler@bmukk.gv.at>:

Sehr geehrte Frau Mag. Glatz!

Wir haben zwar im November in der Abteilung über Ihre Anfrage gesprochen, eine Antwort an Sie ist aber noch nicht ergangen. Diese Antwort werden Sie aber in der nächsten Zeit erhalten. Ich ersuche Sie um Nachsicht für diese Verzögerung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rumpler

Dr. Peter Rumpler

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Abt. Schulrecht [III/3]

1014 Wien, Freyung 1

T 01 53120-2366

F 01 53120-812366

peter.rumpler@bmukk.gv.at

www.bmukk.gv.at

Von: Martina Glatz [mailto:martina.isabel.glatz@gmail.com]

Gesendet: Donnerstag, 28. März 2013 09:39

An: Rumpler Peter

Betreff: Aufsichtspflicht Musikschulen

Sehr geehrter Dr. Rumpler,

vielen Dank für die Bearbeitung meiner Anfrage und bitte wie soeben telefonisch besprochen um einen weiteren Zustellungsversuch Ihrer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen, Martina Glatz

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: "Martina Glatz" <martina.isabel.glatz@gmail.com>

Datum: 05.11.2012 23:02

Betreff: Aufsichtspflicht Musikschulen

An: <post.iw3@noel.gv.at>, <ministerium@bmukk.gv.at>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Anfrage zum Thema Aufsichtspflicht im Musikschulbereich mit der Bitte um Beantwortung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen, Martina Glatz
Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB, Landesgruppe NÖ

--

Mag. Martina Glatz

1100 Wien, Herzgasse 78/33

+43 / 644 / 614 53 70

martina.isabel.glatz@gmail.com